



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zur Arbeitsunterlage „Regulierung der freien Berufe und ihre Folgen“ der Generaldirektion Wettbewerb vom 27. März 2003

Mit Schreiben vom 28. Mai 2003 hat die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, wie folgt Stellung genommen:

„Von der Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Arbeitsunterlage machen wir gerne Gebrauch. Unsere Stellungnahme ist gegliedert in eine allgemeine Darstellung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland (I.), allgemeine Anmerkungen zur Studie des Instituts für Höhere Studien zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen einzelstaatlicher Regelungen für freie Berufe“ (II.) und die Beantwortung der in der Arbeitsunterlage aufgestellten Fragen (III., Anlage).

I. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist die Organisation der beruflichen Selbstverwaltung aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland (im folgenden WP/vBP). Die Tätigkeit der WP/vBP umfaßt gemäß § 2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bzw. § 129 WPO im Kern die Durchführung gesetzlicher und freiwilliger Prüfungen von Jahresabschlüssen und die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen. Des weiteren sind sie in steuerlichen Angelegenheiten zur unbeschränkten Beratung und Vertretung berechtigt (vgl. auch § 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG)). Diese Tätigkeiten stellen Vorbehaltsaufgaben dar, d.h. sie können aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. § 319 Abs. 1 HGB in bezug auf Jahresabschlußprüfungen im Sinne von § 316 HGB) nur von öffentlich bestellten WP/vBP - im Fall der Steuerrechtshilfe auch durch andere nach § 3 StBerG bezeichnete Personen - ausgeübt werden. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an fachlicher und praktischer Kompetenz auf dem Gebiet des deutschen Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts.

Neben den Vorbehaltsaufgaben können WP/vBP gemäß § 2 WPO bzw. § 129 WPO auch als Sachverständige, Berater in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Treuhänder tätig werden. Diese Aufgaben stellen grundsätzlich keine Vorbehaltsaufgaben dar und können - ungeachtet etwaiger gesetzgeberischer Vorgaben - grundsätzlich durch "jedermann" ausgeübt werden. Wirtschaftsprüfer können gemäß § 5 Nr. 2 Rechtsberatungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch rechtsberatend tätig werden.

Die Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation der WP/vBP sind in den §§ 8 und 9 WPO definiert und werden durch die Prüfungsordnung für WP vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233), konkretisiert. Die Voraussetzungen entsprechen dabei den Anforderungen der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG; Achte Richtlinie).

Aufgrund des oben dargestellten breiten Tätigkeitsspektrums der Wirtschaftsprüfer ist ein Vergleich mit anderen, ähnlichen Berufen in Europa, die im englischen Sprachgebrauch üblicherweise unter dem Begriff "Accountants" zusammengefaßt werden, kaum möglich. Gemeinsamkeiten mit z.B. dem britischen "Chartered Accountant" oder dem französischen "Commissaire aux Comptes" bestehen lediglich in bezug auf die Kerntätigkeit der gesetzlichen Abschlußprüfung im Sinne der Achten Richtlinie. Durch das unterschiedliche Tätigkeitsfeld dieser Berufe läßt sich daher auch eine unterschiedliche Regelungsdichte erklären.

II. Anmerkungen zur IHS-Studie

Im Juli 2002 war das Institut für Höhere Studien in Wien mit einem Fragenkatalog an die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) herangetreten. Ein Teil der dort abgefragten Informationen hat die IHS-Studie im zweiten Teil in Form einer Fallstudie „Accounting Professions in Germany“ aufgegriffen.

Aufgrund der auch unter Ziff. I. dargelegten unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der in der Studie zusammengefaßten Berufsgruppen, haben wir erhebliche Zweifel an der Methodologie und den Aussagen der Studie. Unseres Erachtens wäre ein nach Tätigkeitsfeldern gegliederte Untersuchung erforderlich, unabhängig von den jeweiligen Berufsbezeichnungen.

Abgesehen von ein paar Ungenauigkeiten in der Darstellung zum Bereich des Berufsexamens der WP und zur Übertragung der neuen Aufgaben auf die WPK, geben inhaltlich vor allem die Ausführungen zum Werberecht des deutschen

Berufsstandes ein mißverständliches und teilweise nicht zutreffendes Bild wieder. Das deutsche Berufsrecht der WP/vBP sieht kein generelles Werbeverbot vor. Es wird heute von einem beruflichen Werberecht ausgegangen, das nur partiell und in erster Linie nur wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Zusätzliche berufsrechtliche Einschränkungen bestehen kaum noch. Damit ist jede Form der Werbung zulässig, soweit sie über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet. Diese grundsätzliche Aussage gibt die Fallstudie nicht wieder. Die Verlautbarungen des Vorstandes der WPK zu Grundsatzfragen der Werbung (vgl. **Anlage 1**) stellen keine „restricted(...)self-imposed rules“ (Seite 245 der Studie) dar, sondern sind als Auslegungshilfe für den Berufsstand wie auch für die WPK für die berufsrechtliche Würdigung im Rahmen der Berufsaufsicht anzusehen. Die Liberalisierungstendenz der deutschen Rechtsprechung zu Werberegeln wurde damit aufgegriffen. Die ungenaue Darstellung des Werberechts trägt damit insgesamt dazu bei, daß das IHS in seinem Ergebnis zu einer hohen Regulierungsdichte für den Bereich der Wirtschaftsprüfer in Deutschland kommt.

Insgesamt verfolgt die Studie unseres Erachtens einen rein ökonomischen Ansatz. Die Dienstleistungen der WP und anderer reglementierter Berufe werden lediglich einer kommerziellen Betrachtung unterworfen. Dabei wird die Bedeutung der Dienstleistung im öffentlichen Interesse und die mit den Berufsregeln verbundene Schutzfunktion gegenüber dem Verbraucher verkannt. Für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Verbraucher sind die Berufsregeln aller reglementierten Berufsgruppen jedoch unerlässlich. Bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem von der Kommission geforderten Marktzugang und dem Verbraucherschutz ist nach unserer Ansicht das Berufsrecht, welches in erster Linie dem Verbraucher eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Dienstleistung garantieren soll, unerlässlich. Nach Ansicht der WPK ist im deutschen Berufsrecht der WP/vBP ein verhältnismäßiger Ansatz gefunden worden, der nicht nur die Interessen des Verbrauchers angemessen berücksichtigt, sondern auch einen Marktzugang bei entsprechender Qualifikation offen hält. Die von der Studie ermittelte Regulierungsdichte gibt unserer Ansicht nach kein zutreffendes Bild der derzeitigen Marktzugangssituation für den Berufsstand dar.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 21. Mai 2003 zur Stärkung der Abschlußprüfung in der EU verweisen (Markt /2003/10826). Die Kommission hat dort selbst die Bedeutung allgemeiner Berufsgrundsätze für Abschlußprüfer bestätigt und überlegt in der Achten Richtlinie selbst weitere Berufsgrundsätze zu formulieren. Ebenfalls untersucht werden sollen Fragen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sowie der Marktstruktur und des Zugangs zum EU-

Abschlußprüfermarkt. Wir bitten daher um eine enge Abstimmung und Klärung der weiteren Zuständigkeiten mit der für Fragen der Abschlußprüfung zuständigen Abteilung für Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlußprüfung der GD Binnenmarkt.

III. Zur Arbeitsunterlage der GD Wettbewerb

Als „Berufsverband“ betrifft uns Teil 2 der Arbeitsunterlage (Fragen für freiberuflich Tätige und Berufsverbände).

A. Fragen zu einem bestimmten Berufsstand (Wirtschaftsprüfer in Deutschland)

15. Welche sind Ihrer Meinung nach die wesentlichen Regeln, an die sich ein Freiberufler halten muß?

Zu den wesentlichen Berufspflichten der deutschen WP/vBP gehören: Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, berufswürdiges Verhalten, vgl. § 43 Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

16. In der E-Commerce-Richtlinie ist ferner die Rede von ‚Ehre und Würde‘ des Berufsstandes. Was verstehen Sie genau darunter? Inwieweit ist dies Ihrer Ansicht nach ein wichtiger Faktor für die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs?

Als Berufsverband verstehen wir darunter ein Verhalten, daß der öffentlichen Stellung und Verantwortung des Berufsstandes gerecht wird, insbesondere über das Gebot der Sachlichkeit und Gesetzestreue. Dazu gehört z.B. auch, daß WP/vBP verpflichtet sind, ihre Auftraggeber auf Gesetzesverstöße, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellt haben, aufmerksam zu machen (§ 13 Berufssatzung WP/vBP).

17. In welchem Maße wirken die nachstehenden Regeln Ihrer Ansicht nach positiv oder negativ auf Ihre Interessen als Anbieter freiberuflicher Leistungen aus?(...)

Von der Beantwortung dieser Frage in der Form, daß wir die unter dieser Frage dargestellte Tabelle ausfüllen werden, haben wir abgesehen. Zum einen sind einige der in der Tabelle aufgeführten Regeln und Vorschriften für uns nicht relevant (Nr. 1, 2, 4, 5, 10). Zum anderen bestehen die übrigen Regeln und Vorschriften (Nr. 3, 6, 7, 8 und 9) im öffentlichen Interesse zur Wahrung der Qualität der Berufsausübung. Dabei ist für uns nicht die Perspektive des einzelnen Berufsangehörigen, sondern vielmehr die Interessen der Nutzer freiberuflicher Leistungen maßgeblich.

B. Fragen zu bestimmten Regeln und Vorschriften

Zur Beantwortung der Fragen 18 - 27 möchten wir auf die als **Anlage 2** beigefügte Tabelle verweisen.